

Änderungsanträge der Synodal*innen zur KOG-Revision / KGG

Stand: 15. Oktober 2020

1. LKV 2. Lesung

§	Abs.	Antrag Synodalkommission	Änderungsantrag	Begründung	Antragsteller/in
16	1 Ziff. 7	⁷ Sie vertritt im Rahmen ihrer Befugnisse die Anliegen der katholischen Bevölkerung des Kantons gegenüber kirchlichen und staatlichen Organen und Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit.	Ergänzung 7a. Sie setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Ämtern und Aufgaben in der römisch-katholischen Kirche ein und kann Anliegen des Kirchenvolkes aufnehmen, unterstützen und darauf hinwirken, dass sie Aufnahme in die röm.-kath. Kirche finden.	In den letzten Jahrzehnten sind in Staat und Gesellschaft die Forderungen nach der Gleichstellung der Geschlechter mehr und mehr umgesetzt worden. Eine solche Entwicklung geht in der röm.-kath. Kirche weit langsamer voran oder ist sogar blockiert. Der Ausschluss der Frauen von Ämtern und Aufgaben aufgrund ihres Geschlechts widerspricht dem Grundrecht der Gleichstellung der Geschlechter und dem Evangelium Jesu, das zu einer Gemeinschaft von Gleichgestellten aufgerufen hat. Die Diskriminierung von Frauen und verheirateten Männern in der röm.-kath. Kirche schadet dem Wohl der Kirche. Es gilt ein Zeichen zu setzen damit die Kirche glaubwürdig bleibt. Nehmen wir unsere Rechte und Pflichten wahr, die uns der CIC (Can, 212 Par. 3) zugesteht und teilen unsere Anliegen zum Wohle der Kirche mit.	Naeff Rainer WK 8

2. LKG 2. Lesung

§	Abs.	Antrag Synodalkommission	Änderungsantrag	Begründung	Antragsteller/in

3. KGG

§	Abs.	Antrag Synodalkommission	Änderungsantrag	Begründung	Antragsteller/in
6	5	Ist die Leitung der Pfarrei zugleich für Pfarreien zuständig, die zu anderen Kirchgemeinden ge-			

		<p>hören, verbinden sich die betreffenden Kirchgemeinden zu einem Pfarrwahlkreis. Die Leitung gilt in allen Kirchgemeinden als gewählt, wenn sie sowohl das absolute Mehr im Pfarrwahlkreis als auch das Mehr der Kirchgemeinden erreicht; anderenfalls gilt sie von keiner der Kirchgemeinden als gewählt.</p> <p>5a. Vom Volk gewählte Leitungen der Pfarreien unterliegen der Wohnsitzpflicht im Pfarrwahlkreis.</p>			
7	2	<p>Die Amtsdauer der neugewählten Kirchgemeindeführerinnen beginnt mit dem 1. Juni, jene der Leitung der Pfarrei mit dem 1. August.</p>			bis hierher 2. Lesung KGG
		ab § 8 1. Lesung mit Änderungsanträgen			
9		<p>Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium und das Aktariat.</p>	<p>Ergänzung Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium und das Aktariat und allenfalls die Verwaltung aus den eigenen Reihen.</p>	<p>Die Änderungsanträge zu § 9, 19, und 20 hängen inhaltlich zusammen und verfolgen das gleiche Ziel: Es soll weiterhin möglich sein, als gewähltes Mitglied des Kirchgemeinderates die Verwaltung der Kirchgemeinde zu führen.</p>	<p>Bilgeri Richard Bantli Norbert Keller Astrid</p>
11		<p>¹ Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die von der Kirchgemeindeordnung festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand.</p> <p>² Ist die Leitung der Pfarrei nicht von der Kirchgemeinde gewählt, so wird sie zu Sitzungen des Kirchgemeinderates eingeladen. Ihr kommt ein Antrags- und Beratungsrecht zu.</p> <p>³ Ist die Leitung der Pfarrei für mehrere Kirchgemeinden zuständig, so kann sie eine Stellvertretung mit Antrags- und Beratungsrecht an die Sitzungen des Kirchgemeinderates delegieren.</p>	<p>¹ Die Leitung der Pfarrei ist zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates einzuladen und hat ein Antrags- und ein Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.</p> <p>² Ist die Leitung der Pfarrei für mehrere Kirchgemeinden zuständig, so kann sie eine Stellvertretung an die Sitzungen des Kirchgemeinderates delegieren.</p>	<p>Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Thurgauer Kantonsverfassung darf niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Aus staatsrechtlicher Sicht wäre die Leitung der Pfarrei unerlaubterweise Mitglied ihrer eigenen Aufsichtsbehörde. Das Schweizerische Bundesgericht hat sich mit seinem Urteil vom 08.08.1994 genau auf diesen Artikel der Thurgauer Kantonsverfassung abgestützt und die Unzulässigkeit der Mitgliedschaft des evangelischen Gemeindepfarrers in der Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Bussnang anerkannt. Die Evang. Landeskirche TG hat daraufhin ihre Verfassung angepasst.</p> <p>Das Bundesgericht machte unter anderem folgende Erwägungen: "Auch wenn sich die Aufsicht der Kirchenvorsteherschaft über die Amtsführung der Pfarrer gemäss Art. 18 Ziffer 7 EKV nicht auf die geistlichen Belange erstreckt, so besteht sie unbestrittenermassen im Bereich der administrativen Fragen. Diese mögen bei der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags zwar weniger im Vordergrund stehen als die geistlichen Aufgaben, doch kommt ihnen im kirchlichen Leben keineswegs eine nur nebensächliche Bedeutung zu. Entgegen der Auffassung des Evang. Kirchenrates wird Art. 29 Abs 1 der Kantonsverfassung nicht Genüge getan, wenn der Gemeindepfarrer bei der Behandlung administrativer Fragen, die ihn betreffen, in den Ausstand tritt. Die Verfassungsbestimmung bezweckt vielmehr eine klare Trennung zwischen den Aufsichtsbehörden und</p>	<p>Wagner Erwin WK 4</p>

			<p>den ihnen unmittelbar Unterstellten. Sie will damit die Unabhängigkeit des für die Aufsicht zuständigen Organs gegenüber den Beaufichtigten gewährleisten. Diese Unabhängigkeit ist nicht in gleichem Masse vorhanden, wenn ein Untergebener zugleich Mitglied der Aufsichtsbehörde ist und nur einzelfallweise in den Ausstand tritt. Umgekehrt hindert die Nichtmitgliedschaft des Pfarrers in der Kirchenvorsteherschaft diese nicht, ihn beratend beizuziehen, namentlich, wenn Fragen aus dem geistlichen Bereich zu behandeln sind. Nach Art. 92 Abs. 1 der Kantonsverfassung ordnet die Evang.-Ref. Landeskirche des Kantons TG ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Belange, welche sowohl den staatlichen als auch den kirchlichen Bereich betreffen, regelt sie in einem Erlass, der die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren hat. Zu den letzteren gehört auch Art. 29 Abs. 1 KV, wonach niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf."</p> <p>Diese Meinung teilte auch der Kirchenrat in seinem Bericht vom 25.01.2017 zum ersten Entwurf der neuen Rechtsgrundlage. Angesichts dessen, dass der Grossteil der Kirchgemeinden bereits heute keine pastorale Leitungsperson mit Sitz und Stimme in der Behörde hat, schien es dem Kirchenrat konsequenter, eine einheitliche Situation zu schaffen.</p> <p>Auch in der Verfassung des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und in der Kirchenordnung der Kath. Kirche im Kanton Zürich hat die Leitung der Pfarrei keinen Einsitz in der Behörde. Auch hier nehmen sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Als Anstellungs- und Aufsichtsbehörde ist der Kirchgemeinderat nach meiner Auffassung auch der Leitung der Pfarrei übergeordnet. Ein Einsitz von Amtes wegen ist darum nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gar nicht möglich.</p> <p>Ich persönlich habe jetzt grösste Mühe, dass wir in unser Kirchgemeindegesezt eine Bestimmung aufnehmen, bei der wir davon ausgehen müssen, dass sie einer erneuten bundesgerichtlichen Berurteilung nicht standhält.</p>		
14	1	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Kirchgemeinde. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind.	<p>Änderung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Bei der Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind.</p> <p>Änderung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der</p>	<p>3 Mitglieder sind je nach Grösse der KG m.E. zu wenig. Fällt jemand z.B. krankheitshalber aus, wären es nur noch 2. Sicherstellen, dass bei der Prüfung 3 Mitglieder anwesend sind. Die ehemaligen Suppleanten ersetzen durch mehr gewählte RPK-Mitglieder.</p> <p>Es macht wenig Sinn, die Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf drei zu begrenzen. Grössere</p>	<p>Keller Astrid WK 11</p> <p>Wagner Erwin WK 4</p>

			Kirchgemeinde. Bei der Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind.	Kirchgemeinden sind froh, wenn sie z.B. 4 oder 5 Finanzfachleute in diese Kommission wählen und dafür auf eine teure externe Revision verzichten können. Die Kirchgemeinde Weinfelden hat jetzt vier fachkundige Mitglieder in dieser Kommission und kann darum auf eine externe Revisionsstelle verzichten. Ein Abbau bedeutet eine deutliche Mehrbelastung der restlichen Revisionsmitglieder und würde allenfalls eine Auslagerung an eine externe Revisionsstelle bedeuten.	
19	3	Er betraut eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung. Er kann ihr weitere Verwaltungsaufgaben übertragen.	Änderung Er kann wahlweise einen Verwalter oder eine Verwalterin aus den Reihen des gewählten Kirchgemeinderates bestimmen oder eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung betrauen. Er kann ihr weitere Verwaltungsaufgaben übertragen.	Es soll möglich bleiben, dass ein gewähltes Mitglied des Kirchgemeinderates das Amt des Pflegers ausfüllt. Die Interessen für den KGR und die Finanzen zielen in die gleiche Richtung. Interessenskonflikte können mit einer klaren Kompetenzregelung aufgefangen werden. Die höheren Kosten einer professionellen Finanzverwaltung können sich nicht alle Kirchgemeinden leisten.	Keller Astrid Bantli Norbert Bilgeri Richard
20	3	Der Kirchgemeinderat kann den Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.	Änderung Sofern die Verwaltungsperson nicht dem Kirchgemeinderat angehört, kann sie mit beratender Stimme und Antragsrecht zu dessen Sitzungen eingeladen werden.		Bilgeri Richard Bantli Norbert Keller Astrid
22	1	Liegenschaften des Verwaltungsvermögens sind angemessen zu unterhalten. Für Veränderungen im Innern von Sakralräumen ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen.	Ergänzung Für "liturgisch relevante" Veränderungen im Innern von Sakralräumen ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen.	Es kann nicht sein, dass eine KG das Einverständnis des Bischofs einholen muss, wenn sie neue Lautsprecher montieren oder neue Vorhänge für den Beichtstuhl kaufen will. So aber kann der Entwurf ausgelegt werden: dass JEDE Änderung im Innern das Einverständnis des Bischofs braucht. Deshalb soll das Einholen der Genehmigung des Bischofs nur bei tiefgreifenden, liturgisch relevanten Änderungen nötig sein, z.B. wenn der Altar verschoben oder die Kanzel abgebrochen würde. Ansonsten wäre es ein unverhältnismässiger Eingriff in die Rechte der Kirchgemeinde als Besitzerin der sakralen Räume.	Walliser Keel Thomas WK 2
29	1	Die Stimmberechtigten des Kirchgemeindevverbandes nehmen im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Zuständigkeiten und Kompetenzen	Streichung Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig.	Wir haben im Kirchgemeindevverband Nollen-Lauchetal-Thurgute Erfahrungen gemacht mit der von den Kirchbürgerinnen und Kirchbürgern eingesetzten Delegierten-Versammlung, welche zwei Mal jährlich die Belange der Kirchbürgerinnen und Kirchbürger vertritt. Die Delegierten sind ja von den Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden gewählt	Ruepp Marcel WK 10

	zen der Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde wahr. Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig.	Dadurch Änderung von "die Stimmberechtigten" in "die Delegierten".	und werden jeweils an den Kirchgemeindeversammlungen bestätigt. Da gemäss meinen Streichungs-Antrag die Übertragung der Befugnisse der Stimmberechtigten des Kirchgemeindevverbandes an Delegierte möglich sein wird, wäre in Absatz 1 das Wort "die Stimmberechtigten" zu ersetzen durch "die Delegierten".	
	Die Stimmberechtigten des Kirchgemeindevverbandes nehmen im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde wahr. Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig.	Streichung	Gemäss Vereinbarung von Kirchgemeindevverbänden. Delegierte werden von den Kirchbürger*innen gewählt und erfüllen in einem Kirchgemeindevverband Aufgaben, ähnlich wie Synodale.	Meier Walter WK 10
	Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig.	Streichung	Der KGV Nollen-Lauchethal-Thur macht seit Jahren gute Erfahrungen mit der Delegiertenversammlung, welche i.d.R. zweimal jährlich durchgeführt wird. Der Ersatz der Delegiertenversammlung durch eine Versammlung analog zu den Kirchgemeinden würde v.a. den gesamten Administrativaufwand und auch die Kosten massiv erhöhen. Dass eine DV mit je zwei von jeder KG gewählten Delegierten weniger demokratisch sein soll, ist für mich nicht schlüssig. Beim Konzept der DV hat jede Kirchgemeinde im KGV Nollen-Lauchethal-Thur zwei gewählte Mitglieder, welche sie vertreten, unabhängig von der Grösse der KG, so hat jede Gemeinde das gleiche Mitspracherecht (analog dem schweiz. Ständerat), während eine Versammlung der Stimmberechtigten allenfalls von den Stimmberechtigten einer einzigen grossen Kirchgemeinde beherrscht wird, was aus Sicht der kleinen Gemeinden nicht unbedingt als demokratisch bezeichnet werden könnte.	Meyenberger Roman WK 4